

Eine rechtzeitige Haushaltsplanung ist Voraussetzung für eine geordnete Haushaltswirtschaft. Wird die Haushaltssatzung verspätet erlassen, dürfen die Kommunen nur unvermeidbare Ausgaben leisten. Viele Kommunen verstoßen gegen diese Einschränkungen in der haushaltslosen Zeit.

1 Grundsatz der Vorherigkeit

- ¹ Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan ist Grundlage für das finanzwirtschaftliche Handeln der Kommune. Die Entscheidung über den Haushalt zählt zu den wichtigsten Rechten des Gemeinde-/Stadtrates (Etatrecht).
- ² Die Kommune muss nach dem Grundsatz der Vorherigkeit ihre Haushaltssatzung so rechtzeitig erlassen, dass sie bereits zu Beginn des Haushaltsjahres danach wirtschaften kann. Deswegen ist nach § 76 Abs. 2 Satz 2 Sächs-GemO die vom Gemeinde-/Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.
- ³ Zwar dürfen insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortgesetzt werden. Neue Investitionen dürfen jedoch nicht in Angriff genommen werden, mit der Ausnahme unaufschiebbarer Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Auch freiwillige Leistungen darf die Kommune in dieser Zeit grundsätzlich nicht begründen. Die Beschränkungen des § 78 SächsGemO erfassen bereits die Bewirtschaftungsbefugnis, also die Begründung von Verpflichtungen gegenüber Dritten, und nicht nur die kassenmäßige Zahlung der Ausgabe.

2 Prüfungsergebnisse und Stellungnahmen

- ⁴ Eine Vielzahl von Kommunen legte der Rechtsaufsichtsbehörde ihre beschlossenen Haushaltssatzungen mit dazugehörigem Haushaltsplan deutlich verspätet erst im jeweils laufenden Haushaltsjahr, zum Teil erst im 3. oder 4. Quartal des Haushaltsjahres, vor. Teilweise wurden für einzelne Haushaltsjahre keine rechtswirksamen Haushaltssatzungen erlassen.
- ⁵ Aufgrund der daraus entstandenen Verzögerungen beim rechtswirksamen Erlass ihrer Haushaltssatzungen mussten die Kommunen ihre Finanzwirtschaft wiederholt und über lange Zeiträume unter den Einschränkungen des § 78 SächsGemO führen. Dabei wurde teilweise gravierend gegen diese Restriktionen verstoßen. In folgenden Kommunen wurden Aufwendungen und Auszahlungen in der haushaltslosen Zeit geleistet, zu denen sie weder rechtlich verpflichtet waren, noch nachgewiesen werden konnte, dass diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren.

2.1 Gemeinde St. Egidien

- ⁶ Die Gemeinde St. Egidien befand sich in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 mangels wirksamer Haushaltssatzung durchweg in der vorläufigen Haushaltsführung. Während dieser Zeit vergab die Gemeinde mehrere Liefer- und Bauaufträge in erheblichem Umfang. Insbesondere begann die Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 mit der Ausschreibung und der Vergabe von Bauleistungen von 4 Baumaßnahmen, deren geschätzte Baukosten zu diesem Zeitpunkt bei insgesamt rd. 1.678,2 T€ lagen. Ursprünglich sollten diese Baumaßnahmen bereits im Haushaltsjahr 2020 beginnen, weswegen im Haushaltsplan 2020 dafür Ausgabeansätze veranschlagt waren. Eine Übertragbarkeitsverfügung des Gemeinderates zu diesen Ansätzen lag nicht vor. Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre waren ebenfalls nicht veranschlagt, sodass keine Ermächtigung für den Beginn dieser neuen Investitionen bestand. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu diesem Beitrag gab die Gemeinde St. Egidien keine Stellungnahme ab.

2.2 Stadt Sayda

- ⁷ Obwohl sich die Stadt Sayda im Haushaltsjahr 2018 bis zum 13. November 2018 in der haushaltslosen Zeit befand, beschloss der Stadtrat bereits am 12. September 2018 die Straßenbaumaßnahme „Kleine Kirchgasse“ mit einer Gesamthöhe von rd. 98,1 T€. Im Haushaltsjahr 2020 beauftragte die Stadt mit Beschlussfassung des Stadtrates vom 3. Juni 2020 Bauleistungen i. H. v. rd. 50 T€ für die Sanierung der Straße „Oberer Steinweg“; die Haushaltssatzung war jedoch erst am 18. Juli 2020 wirksam geworden.
Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu diesem Beitrag gab die Stadt Sayda keine Stellungnahme ab.

2.3 Stadt Belgern-Schildau

- ⁸ Die Stadt Belgern-Schildau erließ die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 erst im August 2019 bzw. April 2020 des jeweils laufenden Haushaltsjahres. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde keine Haushaltssatzung erlassen. In diesen Zeiten vorläufiger Haushaltsführung hatte die Stadt mehrere Maßnahmen neu begonnen. Dies betraf beispielsweise im Haushaltsjahr 2019 den Abschluss eines Kaufvertrages über einen Traktor für den Bauhof zum Kaufpreis von rd. 59 T€ sowie im Haushaltsjahr 2021 die Annahme von Angeboten für die Neubeschaffung eines Softwareprogrammes für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt in Höhe von bis zu 140 T€.
Von der Möglichkeit zur Stellungnahme machte die Stadt Belgern-Schildau keinen Gebrauch.

2.4 Gemeinde Striegistal

- ⁹ Die Haushaltssatzungen der Gemeinde Striegistal für die Haushaltsjahre 2019 und 2021 wurden erst im November 2019 bzw. 2021 und für das Haushaltsjahr 2020 erst im Oktober 2020 wirksam erlassen. Für die Haushaltsjahre 2018 und 2022 erließ die Gemeinde jeweils keine rechtswirksame Haushaltssatzung. Innerhalb dieser haushaltslosen Zeiten tätigte die Gemeinde mehrfach Aufwendungen und Auszahlungen, beispielsweise im Haushaltsjahr 2021 für die Sanierung der Sanitäranlagen in der Grundschule Pappendorf in Höhe von rd. 94 T€ und für die Sanierung der Turnhalle Pappendorf in Höhe von rd. 425 T€ sowie in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 für den Erwerb von Grundstücken in Höhe von insgesamt rd. 719 T€.
- ¹⁰ Die Gemeinde Striegistal gab in ihrer Stellungnahme an, dass die Auszahlungen in der haushaltslosen Zeit überwiegend der Erfüllung von Pflichtaufgaben gedient hätten und damit zulässig gewesen wären. Insbesondere die Sanierung der Sanitäranlagen in der Grundschule Pappendorf sowie die Sanierung der Schulturnhalle in Pappendorf werden als Pflichtaufgaben genannt, welche ohne die entsprechenden Auszahlungen nicht hätten weitergeführt und damit Fördermittel abgerufen werden können.

2.5 Gemeinde Horka

- ¹¹ Die Gemeinde Horka erließ die Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 am 13. Mai 2020. Am 1. Juni 2019 leaste sie einen Traktor mit Zubehör. Die monatliche Leasingrate belief sich auf rd. 851 € (brutto). Der Vertrag hatte eine Laufzeit von 72 Monaten. Die Gemeinde begründete die Anschaffung mit dem technisch schlechten Zustand des vorhandenen Traktors.
- ¹² In ihrer Stellungnahme gab die Gemeinde Horka an, dass das Nutzfahrzeug für die gemeine Straßenunterhaltung und den Winterdienst notwendig gewesen wäre und zum Entscheidungszeitpunkt ein günstiges Angebot vorgelegen hätte. Die Gemeinde wollte sich dieses Angebot sichern, um die finanzielle Belastung so gering wie möglich zu halten.

2.6 Gemeinde Neißebeue

- ¹³ Die Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 der Gemeinde Neißebeue war erst am 15. Dezember 2021 rechtswirksam. Dennoch beauftragte der Gemeinderat den Bürgermeister bereits am 23. Juli 2021 mit dem Kauf eines neuen Bauhoffahrzeuges. Die Rechnung über rd. 27 T€ (brutto) datierte vom 18. November 2021. Die Gemeinde rechtfertigte die Anschaffung in der haushaltslosen Zeit mit dem Reparaturaufwand der vorhandenen Fahrzeuge.

- ¹⁴ Die Gemeinde Neißeau erklärte in ihrer Stellungnahme, dass es sich um Reparaturkosten zweier Bauhoffahrzeuge der Baujahre 2001 und 2007 handle, welche sich in den Jahren 2017, 2018 und 2020 auf jährlich über 20 T€ belaufen hätten. Um weitere Reparaturkosten zu vermeiden und damit einen finanziellen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, hätte die Gemeinde den Vertrag zum Kauf des Fahrzeuges noch vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung beschlossen.

3 Stellungnahmen

- ¹⁵ Das SMI teilte mit, es könne bezogen auf die Kreisfreien Städte und Landkreise nicht bestätigen, dass eine Vielzahl von Kommunen ihre Haushaltssatzungen verspätet oder überhaupt nicht vorgelegt habe und es in der Folge in einer erheblichen Anzahl von Fällen zu Verstößen gegen die Vorgaben des § 78 SächsGemO gekommen sei. Für den kreisangehörigen Bereich verfüge das SMI nicht über eigene Erkenntnisse. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelte Verstöße gegen § 78 SächsGemO den Rahmenbedingungen von Fördermittelverfahren geschuldet seien. Demnach sei die Vergabe der Fördermittel vereinzelt nicht von in Kraft getretenen Haushaltssatzungen abhängig, während die Zweckbindungen und Fristen eine alsbaldige Realisierung der Maßnahmen erforderten.
- ¹⁶ Der SSG teilte mit, dass die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorgaben essenziell für eine geordnete und rechtskonforme Finanzwirtschaft der Kommunen sei. Die finanzielle Lage der Kommunen sei zunehmend angespannt, was künftig häufiger zum Erfordernis vorläufiger Haushaltsführungen führen werde.

4 Schlussbemerkungen

- ¹⁷ Grundsätzlich ist die Haushaltssatzung einer Kommune rechtzeitig zu erlassen, um bereits ab Beginn eines Haushaltsjahres eine geordnete Haushaltsführung zu gewährleisten. Sofern dennoch eine vorläufige Haushaltsführung erforderlich wird, sind die Einschränkungen des § 78 SächsGemO von den Kommunen zwingend zu beachten.

